



Fischerverein Meilen Vereinsstatuten

Unter dem Namen Fischerverein Meilen FVM, besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Meilen. Nach Genehmigung durch die Generalversammlung, kann sich der FVM nationalen oder regionalen Dachorganisationen aus dem Bereich der Fischerei anschliessen.

ZWECK:

1) Der Vereinszweck umfasst im Wesentlichen:

- Den Austausch unter Fischern und Fischerinnen, die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit innerhalb des Vereins.
- Den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen punkto Fischerei und Ökologie in den Gewässern der Region Nachdruck zu verschaffen und Zuwiderhandlungen dagegen zu unterbinden.
- In der Öffentlichkeit das Verständnis für die Fischerei und die ökologische Bedeutung des Lebensraums Wasser zu schärfen.
- Grösseren Einfluss auf das Fischereiwesen in der Schweiz und vor allem im Zürichsee auszuüben, als es der einzelne Fischer vermag.

MITGLIEDSCHAFT

2) Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: Aktiv-, Passiv, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Mitglieder der Jugendgruppe.

Aktivmitglied kann jede Fischerin oder jeder Fischer ab dem 16. Altersjahr werden, welche/welcher die Vereinsstatuten anerkennt und diesen sowie den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Fischerei nachlebt. Aktivmitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag.

Freunde und Gönner der Fischerei können als **Passivmitglieder** aufgenommen werden. Sie haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht, jedoch kein Antragsrecht und entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag.

Jugendgruppenmitglied können interessierte Jugendliche ab dem 8. Altersjahr und bis zum vollendeten 16. Altersjahr werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Aktivmitglieder, welche ohne Unterbruch während 25 Jahren dem Verein angehörten, werden zu **Freimitgliedern** ernannt.

Aktivmitglieder können in Würdigung besonderer Verdienste durch die Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich per Brief, per Mail oder über die Website einzureichen. Die Aufnahme wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten provisorisch bestätigt. Neue Aktivmitglieder müssen zusätzlich durch die nächstmögliche Generalversammlung definitiv aufgenommen werden, unterstehen bis dahin aber bereits allen definierten Rechten und Pflichten.

3) Ein Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Dies kann durch einen eingeschriebenen Brief oder per Mail an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten erfolgen. Ausscheidende Mitglieder verlieren per Datum der Kündigung alle Rechte und

Vergünstigungen, haften jedoch für ihre finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres.

4) Alle Mitglieder (ausser Ehren- und Freimitglieder), die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung per nächstem GV-Termin von der Mitgliederliste gestrichen.

Ehren- und Freimitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen (gem. Art. 5) nicht nachkommen oder Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder den Verein diskriminieren, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

FINANZIELLES

5) Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der einzelne Jahresbeitrag ist für Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder auf max. CHF 250.00 und für Jugendgruppenmitglieder auf maximal CHF 125.00 begrenzt.

Die **Jahresbeiträge** werden im Anschluss an die Generalversammlung in Rechnung gestellt und müssen bis am 30. September des laufenden Vereinsjahres bezahlt sein. Mitglieder die ihren Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlen, werden im 4. Quartal schriftlich aufgefordert, dies bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres nachzuholen. Kommen die betreffenden Mitglieder dieser Aufforderung nicht nach, gelten die Ausführungen im Paragraph 4) dieser Statuten.

Vorstands-, Frei-, und Ehrenmitglieder bezahlen nur die Beiträge für allfällige übergeordnete Verbände oder Institutionen, welchen der FVM angeschlossen ist, und sind im Übrigen vom Vereinsjahresbeitrag befreit.

6) Aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, sofern Letztere nicht zweckbestimmend erfolgt sind, sowie aus weiteren Einnahmen, deckt der Verein seine finanziellen Verbindlichkeiten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind strafrechtlich relevante Handlungen durch einzelne, namentlich bekannte Mitglieder.

ORGANISATION

7) Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche Generalversammlung
- Die Aktivmitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor

8) Die Geschäfte der **ordentlichen Generalversammlung** umfassen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Obmanns.
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- d) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und des Ersatzrevisors.
- e) Allfällige Statutenänderungen.
- f) Entgegennahme des Jahresprogrammes.
- g) Behandlung von Anträgen der antragsberechtigten Mitglieder (Paragraph 2).

Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat März statt. Die Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Eine **Ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel aller Vereinsmitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Sowohl zu ordentlichen wie auch zu ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Über Geschäfte die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die **Aktivmitgliederversammlung** kann durch den Vorstand einberufen werden. Alle Vorstands-, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder werden eingeladen und sind stimmberechtigt. Die Aktivmitgliederversammlung kann Beschlüsse in fischerei-relevanten Belangen, zum Vereinsbootsreglement sowie Bestimmungen im vereinsinternen Wettkampfreglement als Antrag an die GV stellen. Alle Beschlüsse müssen durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Stimmenmehrheit. Der Präsident gibt den Stichentscheid. Alle Versammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen über das eigene Ressort sind die jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

9) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Obmann, Jugendgruppenleiter und zwei Beisitzern. Um beschluss- und handlungsfähig zu sein, muss er Vorstand aus mindestens vier Personen bestehen. Ressorts können zusammengelegt werden. Beisitzer können mit speziellen Aufgaben betreut werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt, der Präsident auf zwei Jahre, Alle mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

10) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, sofern in ordnungsgemäss einberufener Sitzung mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt im Einzelfall CHF 1'000.00; pro Vereinsjahr, jedoch höchstens CHF 3'500.00.

Der Präsident führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wie auch alle offiziellen Versammlungen. Ferner obliegt ihm der Jahresbericht an die Generalversammlung. Er führt Einzelunterschrift.

Der Vize-Präsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Stellvertretung. Ausserdem unterstützt er den Präsidenten bei den Arbeiten.

Der Vize-Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Aktuar ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, betreut die Website, führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz. Dazu kann ein Beisitzer oder eine externe Geschäftsstelle beigezogen werden (ohne Kostenfolge für den Verein).

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Für die Generalversammlung erstellt er die Jahresrechnung per 31. Dezember und das Budget für das Folgejahr. Er überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge und bezahlt die visierten Rechnungen. Er führt Einzelunterschrift in seinem Arbeitsbereich.

Der Obmann ist für die sportlichen Belange des Vereins verantwortlich. Er organisiert und Durchführung der verschiedenen Vereinsfischen verantwortlich. Er erstellt das Jahresprogramm und unterbreitet dieses dem Vorstand und der Aktivmitgliederversammlung zur Prüfung und schlussendlich der Generalversammlung zur Genehmigung.

Der Jugendgruppenleiter ist für die Ausbildung und Betreuung der Jugendgruppe sowie die Organisation aller im Zusammenhang mit der Jugendgruppe stattfindenden Anlässe verantwortlich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Der erste und der zweite Revisor sowie der Ersatzrevisor werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie müssen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen. Der erste und der zweite Revisor wechseln sich jährlich als leitender Revisor ab. Der Ersatzrevisor unterstützt den jeweiligen leitenden Revisor, wenn der zweite Revisor nicht verfügbar ist.

11) Der Vorstand kann spezifische Aufgaben an Vereinsmitglieder oder Aussenstehende delegieren.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

12) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Dazu braucht es eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Annahme der Auflösung, wählt die Generalversammlung einen (oder zwei) Liquidatoren und bestimmt über den Verwendungszweck des dannzumal verfügbaren Vereinsvermögens.

13) Von Gesetzes wegen erfolgt die Auflösung, sobald der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann.

14) Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem ersten Tag nach der ordentlichen Generalversammlung und dauert bis zum Tag der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung. Sollte eine ordentliche Generalversammlung aus Gründen ausfallen, die nicht in der Macht des Vorstandes liegen, endet das Vereinsjahr exakt ein Jahr nach der letzten ordentlichen Generalversammlung und das neue Vereinsjahr startet am Folgetag.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 08.04.2022 genehmigt worden. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

(2. Statutenrevision vom 08.04.2022 in Meilen)

Fischerverein Meilen FVM

Der Präsident



Eric Zeller

Der Kassier



Rached Hammami